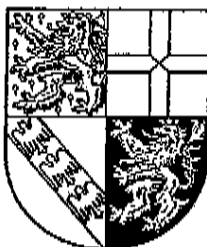


Aktenzeichen: 4 O 201/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Verkündet am 14.5.2013
Franzmann, JKe
gez. Franzmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

4. Zivilkammer

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



_____ Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter
Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis,
Geschäftszeichen: 1126/12SP04 / We

gegen

Kreisstadt Saarlouis vertreten durch den Oberbürgermeister Roland Henz, Großer Markt 1,
66740 Saarlouis,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: _____

Hat die 4.Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2013 durch den Richter am Landgericht Dr. Reich für Recht erkannt:

1. Das Gericht weist darauf hin, dass es von der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ausgeht. Diese liegt darin begründet, dass der streitgegenständliche Markierungsstein in unmittelbare Nähe zu dem als Parkfläche ausgewiesen Bereich liegt. Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte festgestellt werden, dass sich der Stein nur ca. 10 cm. hinter den Rasengittersteinen befindet. Dieses ist auf den Lichtbildern so nicht zu erkennen, da die Rasengittersteine gerade in diesem Bereich mit Erdreich bedeckt und mit Gras bewachsen sind. Vor Ort war ebenfalls feststellbar, dass verschiedene Fahrzeuge über die Pflasterung hinaus parken. Da der hintere Grenzbereich der Parkfläche schwer zu erkennen, ist damit zu rechnen, dass über den Rand hinaus geparkt wird.

Umgekehrt begründet der Umstand, dass die hintere Begrenzung schwer zu erkennen ist, auch eine besondere Sorgfaltspflicht nicht weiter als nötig vorzufahren.

Dieses gilt erst recht dann, wenn durch Laub auf dem Boden ein nicht erkennbares Hindernis nicht auszuschließen ist.

2. Zur Vermeidung weiterer Kosten einer Beweisaufnahme über die Schadenshöhe schlägt das Gericht den Parteien den Abschluss folgenden Vergleiches vor:
 - a. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung aller streitgegenständlichen Schäden einen Betrag von 670,00 Euro. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind hierin mit einem Betrag von 90,28 Euro enthalten.
 - b. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

Beide Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

VF: 28.05.13
FA: 05.06.13

3. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht gemäß Ziffer 2 verständigen können, ergeht folgender Beweisbeschluss:

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, zur Reparatur des Frontschadens an seinem Fahrzeug sei ein Schaden in Höhe von 1133,81 Euro netto erforderlich durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Einholung des Gutachtens wird von der Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 1000,00 Euro durch den Kläger abhängig gemacht.

Frist zur Einzahlung: 4 Wochen

VF: 05.06.13
FA: 19.06.13


Dr. Reich
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Saarbrücken, 14. Mai 2013

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle